

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadt Pattensen 1.000,- € ▪ Stadt Ronnenberg 1.000,- € ▪ Stadt Seelze 1.000,- € ▪ Stadt Sehnde 1.000,- € ▪ Stadt Springe 1.000,- € ▪ Gemeinde Uetze 1.000,- € ▪ Gemeinde Wedemark 1.000,- € ▪ Gemeinde Wennigsen 1.000,- € ▪ Stadt Wunstorf 1.000,- € 	
<p>c) zu § 2 Abs. 5 der Satzung:</p>	
<p>Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann die Anstalt insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben auch für Dritte erbringen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Trägern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes erhält.</p>	<p>Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann die Anstalt insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben auch für Dritte erbringen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Trägern nicht beeinträchtigt wird, keine wesentlichen Ausweitungen der Kapazität erforderlich wird und dieser Geschäftsbereich keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes erhält.</p> <p>Hinweis: Auf Anregung des MI hinzugefügt.</p>
<p>d) zu § 3 Abs. 2 der Satzung:</p>	
<p>Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger und den nach § 114 a NGO für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stellen der Anstaltsträger.</p>	<p>Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger und den nach § 150 NKomVG für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stellen der Anstaltsträger.</p>
<p>e) zu § 3 Abs. 3 der Satzung:</p>	
<p>Die Befangenheitsvorschriften des § 26 NGO gelten entsprechend.</p>	<p>Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.</p>

f) zu § 4 Abs. 1 Satz 6 der Satzung:	
Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem sich zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatzes.	Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz.
g) zu § 4 Abs. 2 der Satzung:	
Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 111 Abs. 2 S. 2 NGO). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.	Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.
h) zu § 5 Abs. 3 lit. e) der Satzung:	
Ergebnisverwendung, wobei eine Ausschüttung nach der Verteilung der Umsätze des Vorjahres erfolgt,	Ergebnisverwendung, wobei eine Ausschüttung nach der Verteilung der Umsätze des zuletzt geprüften Wirtschaftsjahres erfolgt,
i) zu § 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung:	
Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 113 g Absatz 1 NGO in Verbindung mit § 123 NGO dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover.	Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover.
j) zu § 10 Abs. 4 Satz 3 der Satzung:	
Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann neben seinen Einsichtsrechten gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 NGO verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 119 Abs. 1 und 3 NGO bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden.	Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden.

k) zu § 12 Abs. 1 der Satzung	
Der /dem Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 5 a NGO obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.	Der /dem Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.
l) zu § 15 der Satzung	
Die Satzung kann aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger geändert werden.	Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der nach § 4 Abs. 1 gewichteten Stimmen der Anstaltsträger geändert. Hinweis: Auf Anregung des MI konkretisiert